

XL Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 19.872-Präs-A/69

Wien, am 8. September 1969

Anfrage Nr. 1379 der Abg. Dipl. Ing. Dr. Weihs
und Genossen betreffend Anträge in den
Budgetverhandlungen.

1384 / A.B.

zu 1379/J.

Präs. am 8. Sep. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred MALETA

Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten
Dipl. Ing. Dr. Weihs und Genossen in der Sitzung des
Nationalrates vom 9. Juli 1969 betreffend Anträge in den
Budgetverhandlungen an mich gerichtet haben, beehe ich
mich folgendes mitzuteilen:

"Bei Beginn der ministeriellen Budgetverhandlungen
im Zuge der Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1970"
habe ich keine "Beträge beantragt". Nach der österreichischen
Rechtsordnung werden keine formellen Anträge gestellt. Der
bisherige Schriftwechsel und alle Besprechungen in Angelegenheit
des auszuarbeitenden Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes haben
vielmehr lediglich den Charakter eines rechtlich nicht ver-
bindlichen Meinungsaustausches zwischen den beteiligten Ressorts
über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes gehabt,
dessen Entwurf samt den darin enthaltenen ziffernmäßigen
Ansätzen erst durch die einstimmige Beschußfassung der
Bundesregierung rechtlich relevante Existenz erhält.

Die Regierungsvorlage des Bundesvoranschlags-
entwurfes 1970 wird im Sinne des Art. 51 B.-VG.

zu Zl. 19.872-Präs.A/69

einen einheitlichen Bundesvoranschlag dem Nationalrat unterbreiten, der dem Vollständigkeitsprinzip gemäß sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu veranschlagen hat. Eine isolierte Behandlung und Entscheidung der finanziellen Erfordernisse eines einzelnen Ressorts für das jeweils kommende Finanzjahr ist weder der Bundesregierung noch dem Nationalrat durch Art. 51 B.-VG. ermöglicht.

Auf Grund dieses Sachverhaltes bin ich nicht in der Lage, dem Wunsch der Fragesteller nach Bekanntgabe von Anträgen zu entsprechen.